

Die Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen*

PROF. DR. DR. JOSEF SODER

Wenn dieses Heft Anfang 1968 den Leser erreicht, hat das »Jahr der Menschenrechte« begonnen. Denn so das Jahr 1968 zu nennen, hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen 1963 beschlossen. 1968, genau am 10. Dezember, werden es 20 Jahre her sein, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte angenommen wurde. Zur Erinnerung hieran und zugleich zur Herausstellung der weltweiten Bedeutung der Menschenrechte soll das Jahr 1968 besonders beachtet werden. – Die Zeitschrift wird sich an der Vertiefung des Gedankens der Menschenrechte und an den allgemeinen Bemühungen um ihre weitere Bekanntmachung gebührend beteiligen. Voraussichtlich werden alle Hefte des Jahrgangs 1968 Beiträge über das weite Feld der Menschenrechte im allgemeinen sowie über Sonderthemen und Sonderkonventionen bringen. Als Besonderheit werden ferner alle wichtigen Texte von Deklarationen und Konventionen der Menschenrechte in vollem deutschen Wortlaut als Grundlage zu den erläuternden oder vertiefenden Beiträgen gebracht. Damit wird der Jahrgang 1968 der Zeitschrift zugleich eine Materialbasis für das Thema Menschenrechte bieten. So wird zum nachstehenden Beitrag, einem ersten einführenden Beitrag über die beiden 1966 angenommenen, nach erfolgter Ratifizierung rechtsverbindlichen bedeutenden Menschenrechts-Konventionen der Vereinten Nationen auf den Seiten 193 ff. der ganze Vertragstext, einschließlich eines ergänzenden Protokolls und der Rahmenentscheidungen der Vollversammlung, veröffentlicht.

Jahr für Jahr tagt im Herbst in New York die Vollversammlung der Vereinten Nationen. Man hat sich schon daran gewöhnt, diesem Ereignis wenig Beachtung zu schenken, da nach dem Augenschein nicht viel mehr als Reden im Plenum und Debatten in den Hauptausschüssen veranstaltet werden. Einer sensationshungrigen Presse liefert sie selten Material für Schlagzeilen.

Um so überraschender kam während der 21. Vollversammlung vom Herbst 1966 die Nachricht, die UN hätten die Konventionen über Menschenrechte verabschiedet und den Staaten der Welt zur Unterschrift vorgelegt. Für den skeptischen, wenn auch wohlwollenden Beobachter war das eine sehr erfreuliche Nachricht. Denn seit zwanzig Jahren arbeiten die UN an diesem Werk, das nun einer umfangreichen und fast schon aussichtslosen Bemühung zweier Dekaden eine goldene Krone aufsetzt.

I. Der Werdegang der Konventionen

1. Die Herausforderung an die Vereinten Nationen

Das 20. Jahrhundert wird auf einigen Gebieten in der Geschichte der Menschheit als einmalig dastehen. Bändigung und Verwertung der Atomenergie, Eroberung des Weltalls, Verwirklichung der sozialen Demokratie, das sind markante Ereignisse. Es wird aber auch als ein einmalig grausames Jahrhundert in die Geschichte eingehen.

Niemals zuvor wurden in so kurzer Zeit so enorme Verbrechen gegen den Menschen begangen. Die christliche Ketzer- und Hexenverfolgung hatte ein bis drei Millionen Opfer gefordert. Das geschah im Laufe von fünf Jahrhunderten. Während des letzten Weltkrieges sind in weniger als fünf Jahren zwei- bis dreimal soviele wehrlose Menschen ermordet worden. Eine vielfache Zahl wurde aus der Heimat vertrieben oder ist dem Sieg eines kollektivistischen Regimes zum Opfer gefallen¹. Und auf den Schlachtfeldern beider Weltkriege haben wahnsinnige Unternehmen krankhafter

Hirne 30 bis 40 Millionen Menschen umgebracht. Wahrhaftig ein blutbeflecktes Jahrhundert.

Die Vereinten Nationen, die Frieden und Ordnung in der Welt herstellen und sichern sollten, mußten sich mit diesem schaurigen Ergebnis befassen. Ihr Augenmerk galt deshalb von Anfang an dem Menschen, seiner Würde und seinen unveräußerlichen Rechten².

Schon die Atlantic Charta, der erste Kern, aus dem sich die Satzung der Vereinten Nationen entwickelte, wollte eine Welt schaffen, in welcher die Menschen »free from fear and want« leben könnten³ – eine Formulierung, die jetzt in der Präambel der beiden Konventionen ihren endgültigen Platz erhalten hat. Die Dumbarton Oaks Vorschläge von 1944, der erste Entwurf der Charta der UN, erstrebte daher als eines der großen Ziele der Organisation »die Förderung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten«⁴.

Die Charta der UN spricht an sieben verschiedenen Stellen von Menschenrechten⁵. Neben der Erhaltung des Friedens will sie vor allem die »internationale Zusammenarbeit... um... die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten... zu fördern und zu entwickeln« (Art. 1, 3). Auf dieses Ziel hin steuerten die UN von Anfang an, ohne sich durch Verzögerungsmanöver der Großmächte und die schier unüberwindliche Mannigfaltigkeit divergierender Interessen entmutigen zu lassen. Sie schufen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und arbeiteten unverdrossen seitdem an den jetzt vorliegenden Konventionen. Die Verwirklichung der Normen dieser internationalen Rechtsdokumente wird weiterhin die endgültige Aufgabe der UN auf diesem Gebiet bleiben.

Zur Technik der Arbeiten innerhalb der UN muß auf die Bestimmungen der Charta verwiesen werden. Der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) ist seit den Entwürfen von Dumbarton Oaks der Katalysator der Menschenrechte. Als besonderen Ausschuß bildete er die Menschenrechtskommission. Diese hat die verschiedenen Entwürfe der Allgemeinen Erklärung und der Konventionen ausgearbeitet. Über den Wirtschafts- und Sozialrat wurden sie dann der Vollversammlung vorgelegt. Diese wiederum ließ sie in ihrem Hauptausschuß für Soziale, Humanitäre und Kulturelle Fragen beraten und neu formulieren, bis sie schließlich vom Plenum endgültig angenommen wurden.

2. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als Vorläuferin der Konventionen

Auf der ersten Sitzungsperiode des Wirtschafts- und Sozialrats der UN wurde am 18. Februar 1946 beschlossen, die Menschenrechtskommission gemäß Art. 68 der Charta zu gründen. Ihre im Rahmen dieses Artikels abgesteckte Aufgabe würde sein, Empfehlungen und Vorschläge auszuarbeiten, welche sich zuvörderst auf den Entwurf einer internationalen Menschenrechtskonvention bezögen. Die Kommission bestand zunächst aus einer »Kernkommission« der folgenden neun Mitglieder: Prof. René Cassin (Frankreich), Prof. Ferdinand Dehousse (Belgien), Victor P. Haya de la Torre (Peru), Paal Berg (Norwegen), K. C. Neogy (Indien), Dr. John C. H. Wu (China), Alexander Borisow (UdSSR), Dusan Brkisch (Jugoslawien), Frau Eleanore Roosevelt (USA), die den Vorsitz hatte. Die Kernkommission trat erstmalig am 29. April 1946 in New York zusammen.

Im Juni desselben Jahres erweiterte der ECOSOC diesen Kern zu einer vollen und ständigen Kommission, die aus Vertretern von 18 Mitgliedstaaten der UN bestand⁶. Wegen

der Bedeutung für die Zielrichtung in den Menschenrechtsdokumenten sei hier die Zusammensetzung besonders vermerkt: Ägypten, Australien, Belgien, Chile, China, Frankreich, Großbritannien, Indien, Iran, Jugoslawien, Libanon, Panama, Philippinen, Sowjetunion, Ukraine, Uruguay, USA, Weißrußland.

Ihre erste Sitzung hielt sie im Januar/Februar 1947 in Lake Success im Staate New York ab. Nach der Bildung verschiedener Unterausschüsse machte sie sich daran, eine »International Bill of Rights« auszuarbeiten. Ein Redaktionsausschuß wurde gebildet, bestehend aus Frau Roosevelt als Präsidentin der Kommission für Menschenrechte, dem ersten Vize-Präsidenten Dr. Chang (China) und dem Berichterstatter der Kommission Dr. Charles Malik (Libanon). Besonders letzterer beeinflusste von Anfang an maßgeblich die Formulierung der Menschenrechtsdokumente der UN⁷.

Es entstand sofort das Problem, ob zunächst eine Deklaration oder eine Konvention oder gar beide zugleich ausgearbeitet werden sollten. Eine Deklaration würde kein juristisches Instrument mit strikten Verpflichtungen der Mitgliedstaaten bedeuten. Eine Konvention dagegen würde bei dem damaligen Stand der Anerkennung der Menschenrechte kaum mit der Unterschrift der Mitgliedstaaten rechnen können. Aufgrund dieser Erwägungen wurde beschlossen, zwei verschiedene Dokumente zu schaffen: eine Deklaration oder Erklärung mit programmatischem Inhalt in Bälde und später, wenn die Voraussetzungen hierzu gegeben wären, eine Konvention in der juristischen Form eines internationalen Vertrages. Beiden sollte ein drittes Dokument hinzugefügt werden, das die Ausführungsbestimmungen der vereinbarten Garantien der Menschenrechte unter dem Titel »Measures of Implementation« enthalten sollte. Diese drei Instrumente zusammen würden den Titel »International Bill of Rights« bekommen⁸. Hiermit war die Marschroute für die Arbeiten der Kommission gezeichnet.

Der Redaktionsausschuß befaßte sich zunächst mit den ersten zwei Instrumenten. Er konnte sie im Dezember 1947 der Menschenrechtskommission vorlegen: eine Deklaration nach einem Entwurf von Prof. René Cassin (Frankreich) und eine Konvention nach einem englischen Entwurf. Die Texte wurden allen Mitgliedern der UN mit der Bitte um Stellungnahme und Abänderungsvorschlägen⁹ zugestellt.

Im Juni 1948 übergab die Menschenrechtskommission den Entwurf der Erklärung dem Wirtschafts- und Sozialrat. Dieser billigte den Text und leitete ihn an die Vollversammlung weiter. Auf ihrer Herbsttagung 1948 ließ diese über ihn in ihrem Hauptausschuß für Soziale, Humanitäre und Kulturelle Fragen beraten. Unter dem Vorsitz von Dr. Charles Malik wurden dem Thema 81 Sitzungen gewidmet. Am 10. Dezember 1948 konnte die Vollversammlung eine feierliche Deklaration der Menschenrechte verabschieden. Sie bedeutet einen Meilenstein in der internationalen Anerkennung dieser Rechte, obwohl die Ostblockmitgliedstaaten sich nicht zu einer positiven Stimmabgabe entschließen konnten.

In dieser Erklärung bekennen sich die UN uneingeschränkt zur Würde des Menschen, zu unveräußerlichen Rechten der Person und zur Gleichheit aller Menschen ohne jedwede Diskriminierung von Geschlecht, Rasse, Religion u. dgl. Die klassische geschichtliche Auffassung von Menschenrechten, wie sie von der Französischen Revolution 1789 und zuvor schon von der Amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung 1776 vertreten wurde, spiegelt sich hier wider. Recht und Gerechtigkeit sollen sich am Menschen ausrichten, nicht an Systemen und Institutionen. Solche Auffassungen erfuhren in den Vereinten Nationen erstmalig eine weltumfassende Ausweitung.

Proklamiert werden die individuellen Rechte, d. h. die klassischen Grundfreiheiten, wie sie seit Beginn des 19. Jahrhunderts immer häufiger in den Verfassungen der demokra-

tischen Länder verankert wurden, ferner die politischen und wirtschaftlich-sozialen Rechte. Letztere in geringerem Ausmaß als wünschenswert, so daß nur die Hauptrechte auf diesem Gebiet ausgesprochen sind.

Der Rechtscharakter dieser Deklaration war von Anfang an im wesentlichen eindeutig. Es handelte sich nicht um strikte Rechtsgarantien. Das war die Auffassung innerhalb der Menschenrechtskommission selber¹⁰. Aus diesem Grunde wurden keine Ausführungsbestimmungen erlassen und eine echte Konvention mit verpflichtendem Charakter weiterhin angestrebt. Das bedeutet aber nicht, daß die Deklaration lediglich moralischen Wert besitzt. Wenn auch die allgemeine Auffassung der Vollversammlung in der Deklaration kein »zwingendes Recht« sah, so hat sie dennoch mehr als programmatischen Wert, wie wiederum verschiedentlich in demselben Plenum betont wurde¹¹. Es handelt sich um eine feierliche Verlautbarung der UN, welche die Auffassung dieses internationalen Gremiums auf einem wesentlichen Gebiet enthält. Die Staaten bekunden einen gemeinsam vereinbarten Willen und es wird erwartet, daß sich auch alle daran halten. Zeitlich und rechtlich ist die Deklaration somit ein echter Wegbereiter einer internationalen Konvention mit rechtlich bindendem Charakter¹².

3. Die Entwürfe der Konventionen in der Menschenrechtskommission

Die Absicht der UN von Anfang an war, ein internationales Rechtsinstrument zu schaffen, welches die Menschenrechte in höchstmöglichem Maß sichere. Deswegen hatte schon der Redaktionsausschuß von 1947 mit dem Entwurf einer Konvention begonnen¹³. Man mußte aber einen langen, steinigen Weg gehen. Zeitweise schien es ein aussichtsloses Unterfangen.

In Erfüllung eines Beschlusses der 3. Vollversammlung der UN vom Dezember 1948 wurde von der Menschenrechtskommission in 6 Sitzungsperioden von 1949 bis 1954 eine solche Konvention ausgearbeitet¹⁴.

Zunächst hatte man lediglich eine Konvention vorgesehen, nämlich für bürgerliche und politische Menschenrechte nach herkömmlichem Muster. Als erste Grundlage diente hierzu ein Entwurf von Lord Dukeston, der 1947 und 1948 von der Kommission gänzlich umgearbeitet wurde, teilweise aufgrund von Abänderungsvorschlägen der Mitglieder der UN¹⁵.

In den Debatten entstand aber bald die Frage, ob auch wirtschaftliche und soziale Rechte in die Konvention aufzunehmen wären. Hier tauchte die besondere Schwierigkeit auf, inwiefern man dabei echte Rechtsnormen aufstellen könnte. Die Vertreter der Ostblockstaaten legten besonderen Eifer an den Tag, sie wollten sogar diese Normen in den Vordergrund stellen. Wie konnte man aber bei dem starken Gefälle unter den Ländern der Weltorganisation einen Gemeinnenner für wirtschaftliche und soziale Rechte finden?

Die Sowjetunion drängte ferner auf die Hinzunahme eines Artikels über das Selbstbestimmungsrecht der Völker, der heute nach dem verbesserten Entwurf von USA, Brasilien und der Türkei im endgültigen Text der Konventionen steht¹⁶. Gedacht war er zunächst als politische Propaganda in Richtung auf die damals noch zahlreich vorhandenen Kolonialgebiete der Westmächte. Inzwischen entpuppte er sich im Zuge der Liberalisierung des Ostblocks als Bumerang für die Sowjetunion.

Noch heftigere Debatten entbrannten in der Menschenrechtskommission über die Mittel, welche die Verwirklichung der Menschenrechte gewährleisten sollten. In Erwägung zog man einen internationalen Gerichtshof, eine besondere Kommission oder ein Komitee von Staaten. Die Sowjetunion wehrte sich heftig gegen all diese Formen möglicher Kontrollen¹⁷. Sie erschienen ihr als Attentat gegen die Souveränität der Staaten.

Auf der 5. Vollversammlung der UN vom Herbst 1950 wurde beschlossen, die Konvention sollte durch Bestimmungen über wirtschaftliche und soziale Rechte ergänzt werden¹⁸. Die 6. Vollversammlung 1951/52 entschied, nicht eine, sondern zwei Konventionen ausarbeiten zu lassen und sie zugleich zur Annahme vorzulegen¹⁹. Sie sollten möglichst viele gemeinsame Artikel enthalten, besonders bezüglich des Systems der Verwirklichung der Rechte.

Hiermit fiel eine Entscheidung, welche das Gesamtbild der Konventionen prägte und zum Erfolg wesentlich beitrug. Die Ausarbeitung begann in der 8. Tagung der Menschenrechtskommission von April/Juni 1952. Die Kommission bestand jetzt aus Vertretern folgender Staaten: Ägypten, Australien, Belgien, Chile, China, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Indien, Jugoslawien, Libanon, Pakistan, Polen, Schweden, Sowjetunion, Ukraine, Uruguay, USA. Den Vorsitz führte Dr. Charles Malik (Libanon), Vize-Präsident war Prof. René Cassin (Frankreich)²⁰.

Die Entwürfe sollten 1953 fertiggestellt sein. Besondere Spannungen zwischen Ost und West wirkten sich aber in diesem Todesjahr Stalins auf die Arbeiten aus. Zwei Blöcke bildeten sich innerhalb der Kommission für Menschenrechte. Die Sowjetunion wollte jetzt wieder nur eine Konvention. Für diesen Vorschlag stimmten Ägypten, Chile, Jugoslawien, Pakistan, Polen, Sowjetunion, Ukraine, Uruguay. Die anderen 10 Mitglieder lehnten ihn ab²¹.

Auf der 9. Tagung der Kommission April/Mai 1953 in Genf unterbreiteten die Vereinigten Staaten einen neuen Vorschlag, der als geänderter Standpunkt die weitere Entwicklung entschieden beeinflusste: Die internationale Lage stünde den Konventionen im Wege, sie würden sich als überflüssig und wertlos erweisen. Die Regierung der USA habe daher nicht die Absicht, die Konventionen zu ratifizieren, auch wenn die Vollversammlung sie annähme. Sie schlage daher ein »neues Aktionsprogramm« vor: jährliche Berichterstattung über den Fortschritt auf dem Gebiet der Menschenrechte, Sonderstudien der Menschenrechtskommission und gegenseitige Beratungen²².

Dieser Vorschlag hatte zunächst keinen praktischen Wert, sondern nur aufschiebende Wirkung für die Fertigstellung der Konventionsentwürfe. Später stellte sich jedoch heraus,

daß er womöglich entschieden zum erfolgreichen Abschluß der Bemühungen beigetragen hat.

4. Die Entwürfe der Konventionen in der Vollversammlung

Auf der 10. Tagung der Menschenrechtskommission Februar/April 1954 wurde der Entwurf der Konventionen abgeschlossen²³. Über den Wirtschafts- und Sozialrat gelangte er zur Vollversammlung der UN. Somit begannen auf der 10. Vollversammlung 1955 im 3. Hauptausschuß die Beratungen und Debatten über die Konventionen. Es zeigte sich sofort, daß die Materie trotz ausgezeichneter Arbeit in der Menschenrechtskommission nicht reif war für einen endgültigen Beschluß. Deswegen reichten auch die USA den Vorschlag vom System der jährlichen Berichte über Stand und Hauptfragen der Menschenrechte ein, der angenommen wurde²⁴. Ein Komitee für Studien besonderer Menschenrechte wurde gebildet, das alljährlich verschiedene Einzelprobleme behandelte. Somit entstand ein zweiter Weg neben den Konventionsentwürfen, der in den nachfolgenden Jahren zu wichtigen Ergebnissen führte.

Aber auch die Texte der Konventionen blieben weiterhin auf der Tagesordnung. Auf jeder Tagung der folgenden Jahre konnte der 3. Hauptausschuß der Vollversammlung einige Artikel der Konventionen zum Abschluß bringen, besonders wenn zusammenhängende Probleme zur Debatte standen. So auf der 10. Tagung 1955 die Präambel und Art. 1 beider Konventionen, auf der 11. Tagung 1956 die Art. 6 bis 13 der Konvention über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte, auf der 12. Tagung 1957 die Art. 14 bis 16 (Arbeit, Lohn, Lebensstandard, Gewerkschaften) und Art. 6 der Konvention über Staatsbürgerliche und Politische Rechte, auf der 13. Tagung 1958 die Art. 7 bis 11 dieser Konvention usw.

Die 21. Vollversammlung vom Herbst 1966 gab ihrem 3. Hauptausschuß am 24. September den Auftrag, den »Entwurf Internationaler Konventionen über Menschenrechte« abzuschließen. Bis zum 12. Dezember wurden die noch fehlenden Artikel ausgearbeitet, besonders jene Teile, welche sich auf die Garantien beziehen, sowie die Schlußbestimmungen über Inkrafttretung und sonstige formale Normen. Ferner wurde ein drittes Dokument ausgearbeitet unter dem Titel Optional Protocol (Fakultativprotokoll), welches der Konvention über



Blick in die Vollversammlung der Vereinten Nationen: Festkonzert am 10. Dezember 1967 zur Erinnerung an die Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vor 19 Jahren. Es spielte u. a. das weltbekannte Geschwisterpaar Yehudi Menuhin (Violine) und Hephzibah Menuhin (Klavier) die Violinsonate in A-Dur von Cesar Franck.

Staatsbürgerliche und Politische Rechte beigefügt ist und wodurch die Unterzeichnerstaaten die Autorität der Kommission einschließlich für das Petitionsrecht anerkennen und unterstützen.

Am 7. Dezember 1966 lag im 3. Hauptausschuß der endgültige Text beider Konventionen zur Abstimmung vor: Er wurde einstimmig angenommen. Das Protokoll wurde mit 59 gegen 2 Stimmen bei 32 Enthaltungen verabschiedet²⁵.

II. Der Inhalt der Konventionen

Die Bestimmungen der Konvention über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (hier als Konvention A bezeichnet) und der Konvention über Staatsbürgerliche und Politische Rechte (hier Konvention B genannt) kann man in vier Gruppen einteilen: 1. Einleitende Normen. 2. Materielle Menschenrechte. 3. Mittel zur Verwirklichung dieser Rechte. 4. Formalrechtliche Schlußbestimmungen. Kernstück bilden die materiellen Rechte. Die anderen Bestimmungen sind zum guten Teil in beiden Konventionen identisch.

1. Die einleitenden Normen

Hierzu gehören zunächst die Präambeln und der Artikel über das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die in beiden Konventionen mit dem gleichen Wortlaut erscheinen. Ferner die Artikel über die Garantien, welche die Unterzeichnerstaaten innerhalb ihres Bereiches für die Verwirklichung der verzeichneten Menschenrechte geben, einschließlich der Regelung für Notstandssituationen.

Die *Präambeln* enthalten, wie immer, die Grundauffassungen für einen bestimmten Gesetzesbereich. Hier bekennen sich die Unterzeichnerstaaten feierlich zu unveräußerlichen Menschenrechten und zur grundsätzlichen Gleichheit aller Menschen ohne rechtliche Unterschiede. Zum Ausdruck kommt die klassische geschichtliche Auffassung von natürlichen Rechten des Menschen, wie sie sich seit dem Mittelalter allmählich entwickelte und in der amerikanischen und französischen Freiheitsbewegung Ende des 18. Jahrhunderts durchsetzte. Neu ist dabei die Ausweitung dieser Auffassungen auf Weltebene. Neu im Vergleich zur Menschenrechtsdeklaration ist auch die metajuristische Feststellung, daß die Menschenrechte sich aus der innewohnenden *Würde* des Menschen ergeben²⁶.

Der Artikel über das *Selbstbestimmungsrecht* der Völker steht in beiden Konventionen, weil er ein Grundrecht jener menschlichen Gesellschaft darstellt, in welcher die Menschenrechte zu verwirklichen sind. In Anlehnung an diesen Artikel kam später eine wirtschaftliche Ergänzung, die besagt, alle Völker besäßen das natürliche Nutzungsrecht ihrer nationalen Bodenschätze: Art. 25 der Konvention A, Art. 47 der Konvention B.

2. Die materiellen Menschenrechte

A. – Die Konvention über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte wurde als erste ausgearbeitet und der Vollversammlung vorgelegt, somit steht sie an erster Stelle. Sie enthält die »modernen« Menschenrechte, die in der Deklaration von 1948 nur wenig Raum fanden.

Vier Gruppen von Rechten werden in den Art. 6 bis 15 der Konvention A normiert:

a) Recht auf Arbeit und soziale Sicherheit: Art. 6 bis 9. Anerkannt wird ein grundsätzliches Recht auf Arbeit und auf die Mittel, dies zu verwirklichen: Art. 6. Ferner gerechte Arbeitsbedingungen, gerechter Lohn, Wohnung und Urlaub: Art. 7. Gewährleistet wird die freie Gewerkschaftsbildung und der Streik, obwohl mit Einschränkungen: Art. 8. Hinzu kommt das Recht auf soziale Sicherheit, das sehr vage formuliert ist und kaum mehr als programmatischen Wert besitzt: Art. 9.

b) Schutz der Familie, der Ehe, der Mutterschaft, der Minderjährigen: Art. 10.

c) Recht auf Lebensbedingungen und Gesundheit: Art. 11 und 12. Im Art. 11 wird das Grundrecht eines jeden Menschen auf Ernährung ausgesprochen, das »Freisein von Hunger«, welches durch die internationale Zusammenarbeit zur Lebensmittelproduktion und -verteilung, unter Anwendung moderner Mittel, verwirklicht werden soll. Stimmt die Voraussage C. Fr. von Weizsäcker und anderer Wissenschaftler, daß die Welt in den kommenden Jahren mehr Hungertote zu verzeichnen haben wird als Gefallene in beiden Weltkriegen, dann erübrigt sich ein Kommentar zur Bedeutung dieser Bestimmung.

Ausgesprochen wird das Recht eines jeden Menschen auf Gesundheit. Für entsprechende Mittel sollen die Staaten Sorge tragen. Geburtenregelung, Bekämpfung der Kindersterblichkeit, der ansteckenden Krankheiten, Schaffung gesunder Lebensbedingungen, ärztliche Betreuung für alle: Art. 12.

d) Erziehung und Kultur: Art. 13 bis 15. Die Erziehung muß sich auf Menschlichkeit ausrichten, mit der Förderung des Verständnisses und der Toleranz in rassistischer oder religiöser Hinsicht. Die Grundschulen sollen obligatorisch und unentgeltlich, die mittleren und höheren Schulen allen zugänglich sein. Das Elternrecht in der Wahl der Schule und das Recht auf Privatschulen wird insofern gewährleistet, als solche Schulen den aufgestellten Erfordernissen der Toleranz und der Freundschaft unter allen Gruppen entsprechen: Art. 13. Auch weniger entwickelte Länder sollen binnen 2 Jahren ein Aktionsprogramm für die Verwirklichung des Grundsatzes der obligatorischen und unentgeltlichen Grundschule aufstellen: Art. 14. Das Recht eines jeden auf Teilnahme an der Kultur und ihrer Segnungen, am geschützten moralischen und materiellen Interesse, an wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Werken, wird von den Unterzeichnerstaaten anerkannt. Ebenso die Freiheit für Forschung und schöpferische Tätigkeit in der Kunst: Art. 15.

B. – Die Konvention über Staatsbürgerliche und Politische Rechte enthält *fünf Gruppen* materialrechtlicher Bestimmungen.

a) Recht auf Leben und persönliche Unverletzlichkeit: Art. 6 und 7. Gewährleistet wird das allgemeine Recht auf Leben, mit Einschränkung bei der Todesstrafe: Art. 6. Man spürt die klare Tendenz zugunsten der Abschaffung der Todesstrafe. Leider wird diese nicht auf einwandfrei erwiesene Schuld in Kapitaldelikten beschränkt, um den Justizirrtum und den politischen Mord der öffentlichen Hand möglichst auszuschließen. Zur Unverletzlichkeit wird der Schutz gegen Mißhandlung gewährleistet: Art. 7.

b) Recht auf persönliche Sicherheit: Art. 9–11, 14–16, 24. Hier wird zunächst der Schutz gegen willkürliche Haft in Art. 9 ausgesprochen. Ferner das Recht auf menschliche Behandlung der Strafgefangenen einschließlich im Strafvollzug: Art. 10. Verboten wird die Haft wegen einer Vertragsschuld: Art. 11. Der Staat soll Gleichheit vor Gericht, öffentliche Verhandlungen, Rechtsgarantien – den angelsächsischen »fairen Prozeß« – und sonstige Rechte strafprozessualer Natur gewährleisten: Art. 14. Verboten wird das rückwirkende Strafgesetz, mit Ausnahme der allgemeinen Rechtsgrundsätze der Völkergemeinschaft: Art. 15. Zu dieser Gruppe der persönlichen Sicherheit gehört auch der Schutz der Minderjährigen beiderlei Geschlechter aus Art. 24 und die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit eines jeden in Art. 16.

c) Recht auf Freiheit und Entfaltung der Person: Art. 8, 12, 17–23. Verboten ist die Sklaverei, die Leibeigenschaft und die Zwangsarbeit, letztere mit Ausnahme bei Sträflingen oder bei öffentlicher Not: Art. 8. Anerkannt wird das Recht auf Freizügigkeit, auch über die Landesgrenzen hinaus, mit gesetzlichen Einschränkungen: Art. 12. Verboten ist die will-

kürliche Ausweisung der Ausländer: Art. 13. Geschützt wird die Privatsphäre, die Familie, die Wohnung, der Briefwechsel und die Ehre gegen willkürliche und gesetzwidrige Eingriffe: Art. 17. Anerkannt wird die Gewissens- und Religionsfreiheit: Art. 18. Die Freiheit der Meinungsäußerung und der Information, wenn auch mit Einschränkungen: Art. 19. Verboten ist Kriegspropaganda und Fremdenhaß: Art. 20. Gewährleistet bleibt die Versammlungsfreiheit: Art. 21 und die Vereinigungsfreiheit, mit Einschränkungen für die Streitkräfte und die Polizei: Art. 22. Ausgesprochen wird schließlich das persönliche Recht und die Freiheit auf Eingehung einer Ehe und Gründung einer Familie, wobei letztere besonderen Schutz genießt: Art. 23.

d) Recht auf Gleichheit: Art. 2, 1, Art. 3, Art. 23, 4, Art. 26. Bestimmt wird, daß die Rechte der Konventionen für alle gelten, ohne Unterschied von Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer Überzeugung, Nationalität, Eigentum, Geburt oder einem anderen Status: Art. 2, 1. In bezug auf alle Rechte dieser Konvention sind Mann und Frau gleich: Art. 3, ebenso im Bereich der Ehe: Art. 23, 4. Die Gleichheit aller vor dem Gesetz verbietet jede Diskriminierung im Bereich des Staates, aber auch seitens politischer oder religiöser Organisationen, denen der Mensch angehört: Art. 26.

e) Politische Rechte: Art. 25 und Art. 27. Alle Bürger haben das Recht auf politische Betätigung – aktives und passives Wahlrecht – und auf Zugang zum Beamtenamt: Art. 25. Die religiösen oder politischen Minderheiten besitzen das Recht auf eine eigene Kultur, Religion, Sprache: Art. 27.

Der Rechtskatalog der Konvention B entspricht faktisch dem Grundrechtsteil der Verfassungen moderner Staaten. Er enthält fast dieselben Rechte wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948. Es handelt sich dabei um die klassischen Menschen- oder Grundrechte, die sich in den letzten zwei Jahrhunderten immer mehr durchgesetzt haben.

Es fällt dennoch auf, daß einige grundlegende Rechte hier nicht erscheinen:

Nicht erwähnt ist das Recht auf *Eigentum* und die entsprechende Regelung der Enteignung. Nach allgemeiner Überzeugung ist es ein echtes Menschenrecht, lediglich die Grenzen bleiben unbestimmt. Der Entwurf sah es vor, aber trotz anhaltender Debatten konnte keine Einigung erzielt werden²⁷.

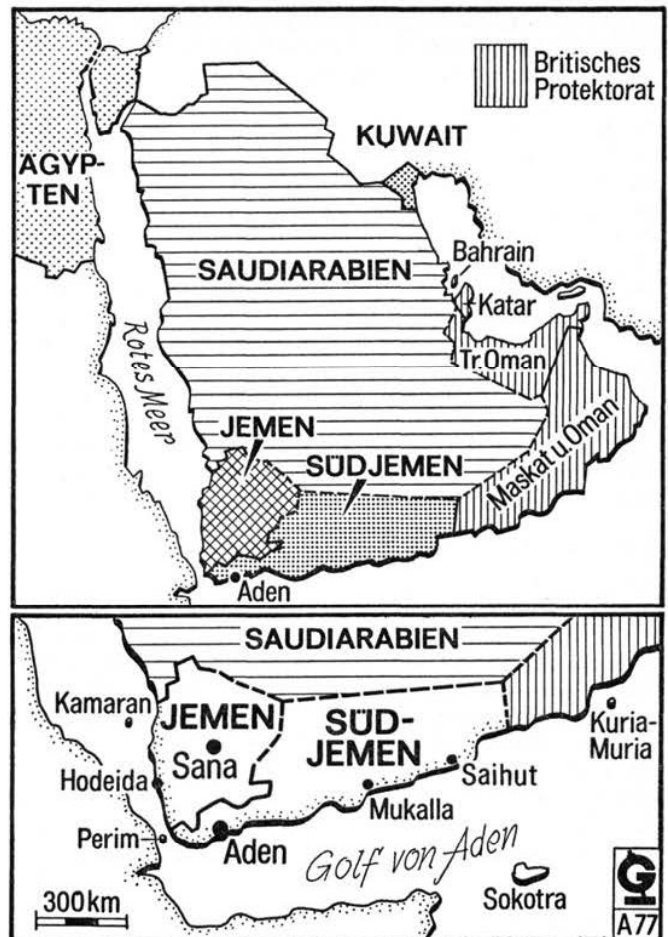
Nicht vorhanden ist ferner das *Asylrecht*, welches in der Deklaration in Art. 14 erscheint. Auch hierüber war keine Einigung innerhalb der Menschenrechtskommission zu erzielen²⁸. Dabei handelt es sich um eines der ältesten Menschenrechte. Das Recht des Staates, Asyl zu gewähren, ist heute ein internationales Gewohnheitsrecht²⁹.

Das Recht auf *Staatsangehörigkeit*, das heute allgemein als politisches Recht gilt und in Art. 15 der Deklaration ausgesprochen war, ist ebenfalls nicht erwähnt.

Das *Petitionsrecht* als natürliches Recht der Untergebenen, sich mit Bitten und Beschwerden an die staatliche Obrigkeit zu wenden, ist im Rechtskatalog nicht vorhanden. Auf die verschiedenen Vorschläge konnte keine Einigung erfolgen, obwohl die Vollversammlung hierin »an essential human right« sieht³⁰.

Der Konvention wurde ein Optional Protocol, ein Fakultativprotokoll hinzugefügt, worin sich jene Staaten, die es annehmen, verpflichten, einzelnen Untergebenen das Recht zu gewähren, nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges sich an das Komitee für Menschenrechte, das die Konvention ins Leben ruft, wenden zu können: Art. 1 ff. des Protokolls.

Die freie Berufswahl und der freie Arbeitsplatz kommt in der Konvention auch nicht zum Durchbruch. Der allgemeine Eindruck bleibt bestehen, die Suche nach einem von allen anzunehmenden Kompromiß habe die menschliche *Freiheit* im Endergebnis zu kurz kommen lassen. Mehr war wohl



Aus der Südarabischen Föderation ging nach blutigen Kämpfen mit den britischen Oberherrn am 30. November 1967 der neue Staat Südjemen hervor. Er wurde am 14. Dezember 1967 als 123. Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen.

vorläufig nicht zu erreichen. Das Mangelhafte sei aber vermerkt, zumal es sich hierin um eine noch nicht abgeschlossene weltweite Entwicklung handelt.

3. Die Mittel zur Verwirklichung der Rechte

Die Konventionen enthalten, im Unterschied zur Allgemeinen Erklärung, echte Rechtsbestimmungen, welche die Staaten verpflichten. Daraus ergibt sich die Bedeutung der Ausführungsnormen. Als solche sind zu verzeichnen:

a) Innerstaatliche Garantien. – Diese enthalten die Art. 2 bis 5 der Konvention A und mit erweitertem Wortlaut die Art. 2 bis 5 der Konvention B. Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich, Mittel zu ergreifen und Wege zu finden, um die Rechte der Konventionen zu gewährleisten bzw. Schritte zu unternehmen, um allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Staaten auch die wirtschaftlichen und sozialen Rechte zu verwirklichen.

b) Internationale Garantien. – Zur Verwirklichung der Rechte aus der Konvention A wird ein System von periodischer *Berichterstattung* der Staaten über Stand und Entwicklung der Rechte geschaffen: Art. 16 ff. Für die bürgerlichen und politischen Rechte, die schärfere Konturen besitzen und stärker vom Willen der Staaten abhängen, ist die Zusammensetzung eines *Komitees für Menschenrechte* vorgesehen: Art. 28–45 der Konvention B. Es empfängt die Berichte der Staaten, fertigt selber Berichte an und überreicht sie den Staaten sowie dem Wirtschafts- und Sozialrat. Es kann sich auch mit Beschwerden eines Mitgliedstaates gegen den anderen wegen Nichterfüllung der Bestimmungen dieser Konvention befassen, vorausgesetzt, daß der betreffende Staat

ihm diese Kompetenz zugestanden hat: Art. 41. Zur Beilegung der Streitfrage kann das Komitee mit Zustimmung der Partner eine Vergleichskommission einsetzen und deren gute Dienste anbieten: Art. 42. Über seine Tätigkeit erstattet das Komitee Jahresberichte an die Vollversammlung: Art. 45. Beschwerden einzelner Personen darf das Komitee nur entgegennehmen, wenn sich der betreffende Staat dem Fakultativprotokoll angeschlossen hat.

Es wurde folglich kein echtes supranationales Gremium geschaffen. Somit kann das Komitee nur unvollständig seine Ziele erreichen. Die Gefahr einer Politisierung der Menschenrechte bleibt leider bestehen. Vielleicht war aber bei der internationalen Lage und dem überstarken Selbstbewußtsein der Staaten vorläufig nicht mehr zu erreichen. Letztere Überlegung hat wohl auch die etwas merkwürdige Bestimmung diktiert, daß nichts in den Konventionen das natürliche Recht aller Völker auf volle Verfügung über ihre Bodenschätze beeinträchtigen soll: Art. 25 der Konv. A, Art. 47 der Konv. B.

4. Formalrechtliche Schlußbestimmungen

Die Normen über Ratifikation, Inkrafttreten und Abänderungsvorschläge sind in Art. 26-31 der Konvention A und Art. 48-53 der Konvention B enthalten. Der Inhalt ist identisch. Bedeutsam bleibt zunächst, daß alle Mitglieder der UN, einer Sonderorganisation der UN und des Statuts des Internationalen Gerichtshofes, ferner jeder Staat, den die UN dazu einladen, den Konventionen beitreten können. Hiermit ist die absolute Universalität im Prinzip sichergestellt. Sehr beachtenswert ist ferner, daß jede Konvention drei Monate, nachdem 35 Mitglieder sie ratifiziert haben, in Kraft tritt. Weitere Staaten können später zu jeder Zeit beitreten.

III. Die Bedeutung der Konventionen

Was man mit den Konventionen erreichen konnte und welches hohe Ziel ihnen vorschwebt, ergibt sich aus den Umständen, in denen sie entstanden sind, und den Hoffnungen, die in sie gesetzt werden.

1. Die Problematik innerhalb der UN

Der Text der Konventionen stellt einen Kompromiß dar, in dem sich der Pluralismus innerhalb der UN widerspiegelt. Es war und bleibt ein Weltpluralismus auf politischem, juristischem, ideologischem, wirtschaftlichem und religiösem Gebiet. In den Entwürfen und in den Debatten trat besonders der politisch-ideologische Gegensatz zwischen Ost und West in Erscheinung. Die Entstehungszeit der Konventionen liegt größtenteils in der Periode des schärfsten Kalten Krieges zwischen Ost und West. Heute ist manches differenzierter. Man mußte sich auf einen Rechtskatalog einigen, den alle annehmen konnten. Somit wohnt eine Beschränkung dem Konventionswerk inne.

Die Ostblockstaaten gaben den wirtschaftlichen und sozialen Rechten den Vorrang, weil in ihrer Sicht hier die Grundlagen aller Rechte liegen³¹. Für sie stand das Kollektiv an erster Stelle, den Menschen sahen sie meistens als ein Rädchen im sozialen Gefüge. Als Verkörperung des Kollektivs thront der Staat hoch über den Individuen. Die Weststaaten dagegen stellten die Freiheit der Person in den Vordergrund, manchmal sogar im Sinne des alten Liberalismus und Individualismus. In den wirtschaftlichen und sozialen Rechten sahen sie oft zunächst eine Einschränkung der Freiheit der Person zugunsten des totalitären Staates.

So mußte man sich nach beiden Seiten hin auf ein abgeschwächtes Menschenbild einigen, wobei noch die Möglichkeit offen bleibt, daß Ausdrücke wie Demokratie, Recht, Frieden, Fortschritt, Regierung, Entspannung jeweils einen mehrdeutigen Sinn haben.

Aber auch rassische und religiöse Gegensätze kamen zum Vorschein. Südafrika und die USA sahen rassische Probleme in der allseitigen Gleichheit und im Zugang zum Beamtenum. Saudiarabien und Ägypten bemängelten ungenügende Rücksicht auf das mohammedanische Denken. Für viele Entwicklungsländer bedeuteten manche wirtschaftliche Rechte ohnehin zunächst nur einen Wunschtraum. Es war dennoch viel guter Wille bei allen Ausrichtungen vorhanden, sonst läge dieses Ergebnis nicht vor.

2. Die gesetzlichen Einschränkungen

Aus diesen Verschiedenheiten ergeben sich mancherlei Vorbehalte, deren Anwendung die Gefahr in sich birgt, Menschenrechte zu vereiteln. Bei wichtigen Rechten individueller Natur heißt es immer wieder, sie können »durch Gesetz« eingeschränkt werden, oder sie gelten nur, wenn die »öffentliche Ordnung« oder die »nationale Sicherheit« es erlauben (vgl. Art. 9, 12, 13, 14, 19, 22 der Konvention B). Solche Einschränkungen können gefährlich werden. Auch Hitler und Stalin haben nach solchen Maßstäben und Voraussetzungen gehandelt. Die Unterdrücker der Menschenrechte schufen sich zu allen Zeiten zunächst ein juristisches Instrument, einen Gesetzestext, um freie Hand zu bekommen und ihr Vorgehen zu verbrämen. Geht man von einem Menschenbild aus, das dem Staat, der Institution oder der Ordnung immer den Vorrang gibt, bleibt für individuelle Menschenrechte, die doch »unveräußerliche Rechte« darstellen, nicht mehr viel übrig.

3. Die Verbreitung des Menschenbildes der Konventionen

Die große Hoffnung für die schrittweise Verwirklichung der Menschenrechte besteht darin, daß jenes Bild vom Menschen, das die Präambeln aufzeichnen und das beiden Konventionen zugrunde liegt, sich immer mehr in der heutigen Welt verbreitet. So ist die Schlußempfehlung der Vollversammlung zu begrüßen, welche die Staaten und die internationalen Organisationen ersucht, mit allen Mitteln der Publizistik den Konventionen die größtmögliche Verbreitung zu verschaffen³².

Mit der Verabschiedung der Konventionen in der Vollversammlung der UN ist es noch nicht getan. Manche Staaten werden eine oder beide nie ratifizieren. Viele werden die Bestimmungen zu umgehen suchen, zumal aus dem Erfordernis des Kompromisses Lücken enthalten sind. Aber die Tatsache, daß es ein solches Instrument gibt, auf das man sich berufen kann, und daß immer mehr davon die Rede sein wird, ferner, daß die UN ihre unbestreitbare moralische Macht hierfür einsetzen, wird es ermöglichen, die Kundschaft von ihnen auch in die dunkelsten Winkel der Erde vorzudringen zu lassen.

4. Die Feinde der Konventionen

Manche Staaten sind wirtschaftlich nicht in der Lage, die Rechte der Konventionen, insonderheit jene sozialer Natur, ihren Untergebenen in vollem Umfang zu gewähren. Verschiedene Staaten haben ein politisches System, das aus der wirtschaftlichen oder sozialen Lage geboren wurde und den Untergebenen vorübergehend Einschränkungen auch in den natürlichen Rechten auferlegt. Dann bleibt es eine Frage der Zeit, sofern guter Wille vorhanden ist.

Es gibt politische und ideologische Systeme, die von Natur aus inhumane Elemente in sich bergen und verschiedenen Menschenrechten im Wege stehen. Diese müssen humanisiert werden, sonst bleiben die Rechte der Konventionen Deklamation. Es gibt heute noch Staaten, wo Sklaverei und Leibeigenschaft herrschen. Es wird geschätzt, daß in der heutigen Welt noch 3 bis 5 Millionen Menschen als Sklaven leben, eine Ungeheuerlichkeit für eine Welt, die nach den Sternen greift.

In manchen Gebieten, besonders im asiatischen und afrika-

nischen Raum, ist die Würde der Frau nicht gebührend anerkannt. Gleichberechtigung von Mann und Frau bleibt da ein Zukunftsbild. Das gilt sogar in gewissem Umfang für südeuropäische Länder lateinischer Zunge.

Aber auch Organisationen ideologischer und religiöser Natur haben noch keine genügend starke Antenne für Menschenrechte. Kriegerische Unternehmen bleiben weiterhin salonfähig, obwohl jeder Krieg die Menschenrechte mit Füßen tritt. Sozialer oder religiöser Messianismus will weiterhin den Menschen das Heil durch ein äußeres System oder eine Ideologie bringen, die in manchem inhuman bleibt. Sogar große Religionen bergen menschenfeindliche Elemente in sich. Nicht einmal das Christentum, das an der Wiege der modernen Entwicklung der Menschenrechte stand, bekennt sich in seinen sichtbaren Institutionen uneingeschränkt zum Menschen und seiner Würde. Nicht nur die Magna charta libertatum wurde von einem Papst verdammt³³. Lange Zeit lehnte man die Ideen der amerikanischen und französischen Freiheitsbewegung ab. Erst Johannes XXIII. hat in seiner Enzyklika *Pacem in terris* den Menschenrechtskatalog rezipiert und einen neuen Anfang gemacht. Das Vatikanum II. bekannte sich zur beschränkten Religionsfreiheit. An einem neuen Kirchenrecht wird nunmehr gearbeitet, das vom herrschenden Menschenbild des Mittelalters abrücken soll und Verkennungen der Menschenrechte, wie die Stellung der Laien und des niederen Klerus als quasi Minderjährige, den Zwangszölibat und ähnliches, beseitigen wird.

Ein demokratischer Rechtsstaat, wenn auch sozialistischer Prägung, wird die Menschenrechte gewährleisten. Aber überall, wo Diktaturen herrschen, obwohl demokratisch gefärbt, oder der Rückfall in einen Obrigkeitsstaat zu verzeichnen ist, bleiben viele naturgegebene und unveräußerliche Menschenrechte gefährdet, wenn nicht total verkannt. Wer auf ein geschlossenes System hin fixiert ist, schwebt immer in der Gefahr, das System oder die Institution über den Menschen zu stellen. Das zeigt die Geschichte, wobei ein solches System politisch oder ideologisch ausgerichtet sein mag wie im Nazismus oder Kommunismus oder wo es lediglich eine religiöse, am staatlichen Gebilde orientierte Institution darstellt. Die Opfer der Religionskriege, der Ketzer- und Hexenverfolgungen, sowie die Hekatomben unserer Tage, wurden von demselben Ungeist und demselben psychischen Roboter gefordert: dem Denken im System, das am Menschen vorbeigeht.

Anmerkungen:

- * Den vollständigen deutschen Wortlaut der Konventionen siehe S. 193 ff. dieser Ausgabe.
- 1 Zu den vielen Millionen Flüchtlingen in Europa und Asien siehe Kimminich, O.: *Der internationale Rechtsstatus des Flüchtlings*, München 1962, S. 245 ff.
- 2 Soder, J.: *Die Vereinten Nationen und die Nichtmitglieder*, Bonn 1956, S. 84 ff.
- 3 Den Text bei Goodrich-Hambro: *The Charter of the United Nations, Commentary and Documents*, 2. Aufl., S. 569.
- 4 Siehe Anm. 3, aaO, S. 580: »The Organization should... promote respect for human rights and fundamental freedoms.«
- 5 Diese Stellen sind: Präambel, Art. 1 Ziff. 3, Art. 13 Ziff. 1 b, Art. 55 c, Art. 62 Ziff. 2, Art. 68, Art. 76 c.
- 6 *Journal of the Economic and Social Council, First Year, Supplement No. 14*, S. 164.
- 7 UN-Doc. E/259; *Human Rights Report 9*, S. 25—32; *Human Rights Report 10*, S. 43—60; UN-Doc. E/CN. 4/52.
- 8 *Human Rights Report 2; Economic and Social Council, Supplement No. 3*.
- 9 UN-Doc. E/CN. 4/21; UN-Doc. E/600.
- 10 Der Delegierte von Panama betonte es ausdrücklich: »The draft has been made under the definite assumption that the Declaration implies no obligation whatever«, *Economic and Social Council, Third Year, 6th Session, Supplement No. 1*, S. 20.
- 11 *Yearbook of the United Nations, 1948/49*, S. 530 ff.; UN-Doc. A/C. 3/SR. 108.
- 12 Zur Diskussion der verschiedenen Auffassungen über den Rechtscharakter der Deklaration Soder, J.: *Direitos do Homem*, Sao Paulo 1960, S. 212—220.
- 13 UN-Doc. A/PV. 180, S. 41.
- 14 UN-Doc. E/RES/217 (III), angenommen in der Sitzung, die im November und Dezember 1948 in Paris stattfand, *Yearbook of the United Nations, 1948/49*, S. 537.
- 15 *Yearbook on Human Rights for 1948*, S. 469 ff.
- 16 UN-Doc. E/CN. 4/516 und A/RES/421 D (V).
- 17 *Yearbook on Human Rights for 1949*, S. 330 ff.
- 18 UN-Doc. A/RES/421 (V) und A/RES/422 (V), *Yearbook of the United Nations, 1950*, S. 530; *Yearbook on Human Rights for 1950*, S. 458 ff.
- 19 UN-Doc. A/RES/543 (VI).
- 20 UN-Doc. E/2256; UN-Doc. E/CN. 4/669, S. 1; *Human Rights Report 8*, Supplement No. 4.
- 21 UN-Doc. E/2256, S. 12.
- 22 UN-Doc. E/2247; UN-Doc. E/CN. 4/689, S. 36 ff.
- 23 UN-Doc. E/2573; UN-Doc. E/CN. 4/705, S. 3. Der Text befindet sich in Annex I, A und B, aaO, S. 62—72.
- 24 UN-Doc. E/2844; UN-Doc. E/CN. 4/731. Vgl. *Revue des Nations Unies 1956*, No. 1, S. 69 ff.
- 25 UN-Doc. A/6546 vom 13. Dezember 1966, *Draft International Covenants on Human Rights, Report of the Third Committee*, S. 152.
- 26 UN-Doc. E/2256; UN-Doc. E/CN. 4/669, S. 25.
- 27 UN-Doc. E/2447, S. 50; UN-Doc. E/2256, S. 30.
- 28 UN-Doc. E/2256, S. 30.
- 29 So mit Recht Lauterpacht, H.: *International Law and Human Rights*, S. 345.
- 30 UN-Doc. A/PV. 185, S. 157. Drost, P.: *Human Rights as Legal Rights*, Leiden 1951, S. 66 stellt es zu Unrecht als »positivrechtliches Prozessualrecht« dar.
- 31 UN-Doc. E/CN. 4/5 R. 42, S. 16.
- 32 Siehe Anm. 25, aaO, S. 203.
- 33 Soder, J.: *Krieg und Frieden: Eine Wendung durch das II. Vatikanische Konzil*, in: VN 14. Jg. (1966) Heft 6, S. 184.

Immer wieder Zypern

DR. JOHANNES GAITANIDES

Die kleine Insel Zypern gehört zu den Krisengebieten der Welt, in denen sich leicht und schnell die Gefahr eines großen Krieges entwickeln kann. Über die Ursachen der langwierigen Zypernkrise berichten die beiden folgenden Beiträge. Hierbei behandelt der erste die Verhältnisse mehr historisch-politisch und deshalb aus griechischer Sicht, der zweite mehr juristisch und deshalb mehr vom türkischen Standpunkt. So ist es nicht zu verwundern, daß die beiden Verfasser in wesentlichen Punkten sehr unterschiedlicher Auffassung sind: eine beabsichtigte Konfrontation. Verbunden sind die Autoren durch Sachkenntnis.

Seit zehn Jahren schwelt auf Zypern der Kampf zwischen der griechischen und der türkischen Bevölkerungsgruppe um die Zukunft der Insel — eine leichte Brise genügt, um die latente Glut immer wieder zum offenen Brand anzufachen, wie letztlich am 15. November 1967 der Überfall der griechischen Zyprioten auf zwei türkische Dorfgemeinschaften, der beide

Mutternationen an den Rand des Krieges führte. Diese Dauerkrise vermochte zwar die Anwesenheit der 4200 Mann starken internationalen Feuerwehrruppe der Vereinten Nationen (seit 1964) einzudämmen, aber nicht zu löschen; denn ihre Aufgabe ist es nicht und kann es nicht sein, das insulare Grundprobleum zu lösen. Der jüngste Ausbruch der Krise — unter ungünstigeren weltpolitischen Umständen denn je zuvor — beweist, daß die Politik der Abkühlung und der Bekämpfung der Symptome gescheitert ist und eine Generalkur der zyprischen Krankheit nicht länger mehr hinausgeschoben werden kann, eine Krankheit, die im absurden Mißverhältnis von Anlaß und Folgen das Schicksal der Nato an dieser ihrer schwächsten Flanke in Frage stellt¹.

Jede Bemühung um eine dauerhafte Lösung wird davon ausgehen müssen, daß der Kern des Zypern-Problems im Recht auf Selbstbestimmung liegt — diesem großen Thema unseres Jahrhunderts, das die Herrschaftsverhältnisse der Welt zum Schmelzen gebracht hat und in neue Formen gießt; wobei zu